

**Referat/Amt:**

V/50/VOA

**Bearbeitet von:**

Herrn Vierheilig

**Tel.Nr.:**

0 91 31 / 86-2249

---

## Sachstandsbericht zum Vollzug des SGB II

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
SGA	17.05.2006	X			X	X	11	0

---

### Beteiligungen

Amt 50, GGFA

---

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä sind verpflichtend!**

**A 1. Einmalige Kosten:**

**2. Jährliche Folgekosten:**

---

**B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:**

---

I.

### Gutachten des Sozialbeirates

am 17.05.2006

einstimmig/ mit 9 gegen 0 Stimmen

### Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses

am 17.05.2006

einstimmig/ mit 11 gegen 0 Stimmen

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum Vollzug des SGB II werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich: Ergänzung finanzielle Situation

**SGA** Vorsitzende/-r:

gez. Lohwasser

Berichtersteller/-in:

gez. Dr. Preuß

## II. Sachbericht

### 1. Bundesterstattungen in 2006

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2006 ist erst nach der Jahresmitte zu rechnen. Bis dahin ist nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu verfahren. Dies bedeutet im Grundsatz, dass gesetzliche Verpflichtungen des Bundes – unabhängig vom fehlenden Haushaltsgesetz – in vollem Umfang zu leisten sind. Für disponible Leistungen des Bundes dagegen, also für Leistungen auf die kein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht, werden von Berlin nur begrenzte Bundesmittel im Vorgriff auf das Haushaltsgesetz freigegeben, wenn für die vorzeitige Leistung dieser Ausgaben triftige Gründe bestehen.

Als gesetzliche Verpflichtungen des Bundes werden von Berlin die SGB II-Leistungen an Hilfeempfänger anerkannt. Trotz des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts werden deshalb alle von der Stadt Erlangen an die Hilfeempfänger geleisteten Arbeitslosengeld II-Zahlungen und Sozialgeldzahlungen in vollem Umfang erstattet. Das Gleiche gilt auch für den 29,1%igen Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung, die die Stadt Erlangen derzeit an die Hilfeempfänger ausbezahlt.

Obwohl die Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der Verwaltungskosten und der Eingliederungskosten im gleichen Paragraphen geregelt ist (§ 46 Abs. 1 SGB II) scheint der Bund diese Verpflichtung gegenüber den Optionskommunen nicht als gesetzliche Pflicht des Bundes anzuerkennen, sondern er sieht darin offenbar nur eine disponible Leistung des Bundes gegenüber den Optionskommunen. Denn bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts 2006 hat das BMAS aus den, für die Stadt Erlangen für Eingliederungsaktivitäten in 2006 eingeplanten Bundesmitteln nur einen Anteil von 72% vorläufig freigegeben. Aus den für die Stadt Erlangen in 2006 eingeplanten Mitteln zur Erstattung unserer Verwaltungskosten wurde sogar nur ein Anteil von 45% vorläufig freigegeben. Diese Begrenzungen sind gleichermaßen für alle 69 Optionskommunen festgesetzt.

Während die 72%ige Begrenzung der Bundesmittel zur Erstattung unserer Eingliederungsaufwendungen für uns keine Probleme mit sich bringen wird, wenn der Bundeshaushalt – wie geplant – im Juli verabschiedet wird, sieht dies bei der Erstattung unseres Verwaltungsaufwandes bedeutend kritischer aus. Da der Bund seinerzeit bei der Kalkulation des notwendigen Verwaltungsaufwandes von wesentlich niedrigeren Fallzahlen ausgegangen ist, der Bund aber gleichwohl seine Vorgaben für niedrige Fallzahlschlüssel zur Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Hilfeempfänger aufrecht erhalten hat, musste die Stadt Erlangen bereits im letzten Jahr in nennenswertem Umfang (ca. 900.000 Euro) Bundesmittel aus dem Eingliederungstopf zur Deckung des Verwaltungsaufwandes heranziehen. Diese, von Anfang an unzureichende Ausstattung des Verwaltungstopfes, sowie die im Zusammenhang mit der vorläufigen Haushaltsführung verfügte Freigabe von nur 45% der eingeplanten Verwaltungsmittel führt dazu, dass bereits jetzt – Ende April – die vom Bund für die Stadt Erlangen für 2006 vorläufig freigegebenen Verwaltungsmittel bereits vollständig verbraucht sind.

Die Verwaltung hat deshalb beim BMAS eine entsprechend erhöhte Mittelfreigabe beantragt, da bis zur geplanten Verabschiedung des Bundeshaushalts noch zwei bis drei Monate vergehen werden und da auch in diesem Jahr wieder zwingend Mittel aus dem Eingliederungstopf zur Abdeckung des benötigten Verwaltungsaufwandes erforderlich sein werden. Nach wie vor ist es aber für die Verwaltung in keiner Weise nachvollziehbar, dass der Bund gegenüber Optionskommunen hier nur von disponiblen Leistungen ausgeht, obwohl die gesetzliche Leistungspflicht des Bundes hierzu im § 46 Abs. 1 SGB II eindeutig geregelt ist. Eine vorübergehende Entlassung des Hartz IV-Personals zur Vermeidung weiterer Verwaltungskosten ist auch tatsächlich und rechtlich weder möglich, noch könnte ein solches Vorgehen auch im Sinne des Bundes liegen, da dieses Personal zur Auszahlung der SGB II-Leistungen und zur Betreuung der Hilfeempfänger zwingend benötigt wird.

Sollte also der Bund seine – unseres Erachtens unzutreffende – Rechtsauffassung (Erstattung der Verwaltungskosten nur als disponible Leistungen und nicht als gesetzliche Verpflichtungen des Bundes) nicht revidieren und gleichzeitig eine erhöhte Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ablehnen, wird der Stadt Erlangen nichts anderes übrig bleiben, als diese Kosten bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts aus städtischen Mitteln vorzufinanzieren. Nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts wird dann die Refinanzierung wegen der gesetzlich vorgeschriebenen gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Verwaltungstopf und Eingliederungstopf (§ 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II) kein Problem mehr sein. Im Gegenteil wird dann zu überlegen sein, ob der Zinsaufwand zur Zwischenfinanzierung aus dem städtischen Haushalt dem Bund nicht im Rahmen der Abrechnung für 2006 in Rechnung zu stellen ist.

## **2. Überörtliche Prüfungen und Evaluierungen**

In der Zwischenzeit häuft sich die Beanspruchung der Verwaltung durch Informationswünsche, Befragungen, ausführliche Interviews und umfangreiche Fragebögen (bis zu 80 Seiten) durch Aufsichtsbehörden oder wissenschaftliche Institute, die mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung des Hartz IV-Prozesses beauftragt sind. Erwähnt seien hier nur die regelmäßigen und zum Teil sehr detaillierten Umfragen des IAW in Tübingen (vom Bund im Rahmen der Evaluierung beauftragt) und des Instituts für Staats- und Europawissenschaften in Berlin (ISE), das in einem auf mehrere Jahre angelegten Forschungsprojekt Organisationsfragen, Strukturfragen und Effizienz von mit Hartz IV befassten Verwaltungseinheiten begleitet und bewertet. Angesichts des Modellcharakters der Option ist sich die Verwaltung der Notwendigkeit bewusst, bei diesen Arbeiten intensiv mitzuwirken. Diese Mitwirkung nimmt jedoch einen mehr und mehr steigenden Umfang an.

Auch hat sich mittlerweile die Tätigkeit überörtlicher Prüfungsorgane kräftig entfaltet. So hat der Bundesrechnungshof z. B. unter anderem in der Stadt Erlangen eine Außenprüfung vorgenommen über die korrekte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung des Arbeitslosengeldes II (ohne dass es nennenswerte Beanstandungen gegeben hätte). Die nächste Außenprüfung des Bundesrechnungshofes in der Stadt Erlangen zur Überprüfung von Struktur und Ergebnissen bei der Bearbeitung von Widersprüchen steht unmittelbar bevor. Weitere Außenprüfungen des Bundesrechnungshofs in anderen Kommunen (z. B. zur Korrektheit der Aktenführung oder zur allgemeinen Einhaltung der Anspruchsgrundlagen nach SGB II) sind uns bekannt und regelmäßiger Gesprächsgegenstand bei den Arbeitstreffen der Optionskommunen.

Schließlich haben nach dem Jahreswechsel auch die Prüfungsorgane von Rentenversicherungen und Krankenversicherungen ihre Tätigkeit aufgenommen. Ebenso wie in anderen Optionskommunen stand dabei aber vorrangig die Tauglichkeit der eingesetzten Software zur Erstellung der Beitragsnachweise und die Beitragsabrechnungen im Mittelpunkt.

## **3. Entwicklung der Fallzahlen**

Wie sich aus den beigefügten Tabellen und Grafiken ergibt, ist die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Erlangen seit Juli 2005 (Abschluss der Übernahme aller bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger durch die Hartz IV-Stelle) mit Ausnahme einer geringen Absenkung im Januar 2006 konstant angestiegen – wenn auch der Anstieg im April 2006 nur noch sehr geringfügig war. Aus der Entwicklung bei der Anzahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger, bzw. der Sozialgeldempfänger (zuletzt geringfügiger Rückgang, bzw. Gleichstand) lässt sich jedoch die Erwartung ableiten, dass der Aufbau der Fallzahlen weitgehend zum Abschluss gekommen sein dürfte, der sich daraus ergibt, dass im SGB II deutlich höhere Leistungsstandards als im früheren BSHG gewährt werden (höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen, bessere sozialversicherungsrechtliche Absicherung).

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Differenzen zwischen den monatlichen Meldungen der Stadt zu den amtlichen Veröffentlichungen der BA sich im April deutlich verringert haben. Dies dürfte wesentlich darauf zurückzuführen sein, dass von Seiten der Fallmanager in Erlangen in den letzten Wochen mit erheblichem Zusatzaufwand eine Nachpflege der eingegebenen Daten betrieben wurde, um eine korrekte Verarbeitung der Datensätze durch die BA sicherzustellen.

Bemerkenswert erscheint der deutliche Rückgang der gemeldeten Arbeitslosenzahl von SGB II-Empfängern in Erlangen von März 2006 auf April 2006 um ca. 12,5%. Da jedoch auch hier wieder ein neues Update unseres Software-Herstellers zur Anwendung kam, dessen Fehlerfreiheit im Zeitpunkt der Monatsmeldung an die BA noch nicht garantiert werden konnte, muss diese Meldung vorerst noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gewertet werden (ein entsprechender Vorbehalt wurde der BA ausdrücklich mitgeteilt). Die Verwaltung geht davon aus, dass bei der nächsten Monatsmeldung an die BA (Stichtag Mitte Mai) eine aus unserer Sicht korrekte und zutreffende Arbeitslosenzahl gemeldet werden kann.

Die unendliche Geschichte bei den monatlichen Daten- und Statistikmeldungen an die BA nach § 51b SGB II wird jedoch offenbar auch künftig weitere Probleme bereiten. So wurde z. B. in einem Expertenarbeitskreis von BA und kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2005 festgestellt, dass die jeweiligen Monatsmeldungen eine durchschnittliche Untererfassung von ca. 6% aufweisen (in manchen Fällen werden z. B. Leistungen wegen verspätet eingereicherter Unterlagen erst nachträglich bewilligt). Zur Behebung dieses Problems wurde die Absprache getroffen, dass künftig neben der monatlichen, aktuellen Datenübermittlung zusätzlich jeweils der gesamte Datenbestand für den drei Monate zurückliegenden Zeitraum ein weiteres Mal übermittelt werden sollte. Die Richtigkeit dieser Vermutung, dass in der jeweils aktuellen Monatsmeldung eine Untererfassung von ca. 6% enthalten ist, wurde von der Verwaltung anhand der aktuellen Meldungen und der nachträglich korrigierten BA-Meldungen für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2005 für einige ausgewählte Bereiche aus Bayern zum Vergleich ermittelt und ist in der Anlage 6 dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Untererfassung tatsächlich leicht dadurch behoben werden, dass die Zusatzmeldung für den Zeitraum vor drei Monaten als Korrektur berücksichtigt wird. Mittlerweile hat jedoch die Bundesagentur die im Expertenkreis getroffene Absprache nicht mehr als ausreichend angesehen. Die BA verlangt nunmehr, dass neben der aktuellen Monatsmeldung in jedem Monat der gesamte Datenbestand für alle drei zurückliegenden Monate gleichzeitig gemeldet wird – nach dem Wunsch der BA soll also monatlich nicht mehr nur der doppelte Datenbestand, sondern der vierfache Datenbestand gemeldet werden. Über diesen Wunsch der BA besteht nunmehr Streit mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit der Folge, dass eine Lösung des Problems weiter auf sich warten lässt.

#### 4. Gesetzesänderungen

Zum 01.04.2006 – bzw. zum Teil zum 01.07.2006 – ist das zweite SGB II-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Darin wurde im Wesentlichen geregelt:

- Anhebung der Ost-Regelsätze auf das West-Niveau
- Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge für SGB II-Empfänger
- Einschränkungen bei der Bildung eigener Bedarfsgemeinschaften für Hilfeempfänger unter 25 Jahren
- Erweiterung der Möglichkeit zur Übernahme von Mietschulden

Insoweit wird inhaltlich auf zwei gesonderte Tagesordnungspunkte in der heutigen SGA-Sitzung verwiesen.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Verwaltung auch auf die besondere Problematik des § 40 Abs. 2 SGB II verweisen, der ebenfalls in diesem zweiten SGB II-Änderungsgesetz eine Änderung erfahren hat, ohne dass die gravierende Problematik dieser Vorschrift im Kern entschärft worden wäre. Es geht hier um die Rückforderung zu Unrecht gezahlter SGB II-Leistungen – insbesondere um die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Kosten für Unterkunft und Heizung, die ja bekanntlich aus dem kommunalen Haushalt zu finanzieren sind. Nach dieser Vorschrift dürfen zu Unrecht gezahlte Leistungen für Unterkunft und Heizung im Regelfall nur in Höhe von 44% zurückgefordert werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass mit Einführung des SGB II der Wohngeldanspruch von Hartz IV-Empfängern abgeschafft wurde. Wer also zu Unrecht über Hartz IV Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten hat, hätte folglich möglicherweise (da er dann nicht mehr als Hartz IV-Empfänger gelten kann) einen Wohngeldanspruch für den zurückliegenden Zeitraum. Anstatt jedoch solchen Personen, die von einer Rückforderung betroffen sind, einen nachträglichen Wohngeldanspruch zu gewähren (der hälftig von Bund und Land zu zahlen wäre) legt der Gesetzgeber in § 40 Abs. 2 SGB II fest, dass eine Rückforderung der zu Unrecht von der Kommune erfolgten Zahlung in Höhe eines vermeintlichen, geschätzten Wohngeldanspruchs zu unterbleiben hat. Durch diese Regelung wird trickreich erreicht, dass Wohngeldansprüche, die eigentlich hälftig von Bund und Land zu zahlen sind, aus kommunalen Kassen zu bezahlt werden. Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich hier um einen gesetzgeberischen Trick, mit dem eigentlich staatliche Leistungen auf die Kommunen abgewälzt werden.

Darüber hinaus zeigt dieses zweite SGB II-Änderungsgesetz deutlich auf, wie sich in Berlin die Abläufe des Gesetzgebungsverfahrens unter der großen Koalition verändert haben. Eine breite Diskussion des gesetzgeberischen Anliegens findet weder in der Öffentlichkeit, noch in fachlich betroffenen Kreisen statt. Stattdessen wird zwischen den Koalitionsfraktionen im Bundestag ein gemeinsamer Gesetzentwurf ausgearbeitet, der dann in einer äußerst knappen Zeitfolge in Kraft gesetzt wird. So wurde z. B. dieses zweite SGB II-Änderungsgesetz im Bundesgesetzblatt vom 30.03.2006 bekannt gemacht und zum 01.04.2006 in Kraft gesetzt (lediglich die Schwierigkeit einer notwendigen Umprogrammierung der A2LL-Software der BA hat bewirkt, dass ein Teil dieses Änderungsgesetzes erst zum 01.07.2006 in Kraft treten wird). Bei dieser knappen Zeitfolge haben die Behörden, die mit der Umsetzung des Gesetzes befasst sind, keine Chance sich rechtzeitig auf die Anwendung der neuen Regeln vorzubereiten. Darüber hinaus besteht auch das große Risiko, dass unbeabsichtigt gesetzgeberische Pannen unterlaufen (siehe hierzu die gesonderte, heutige SGA-Vorlage zur Auslegung der neuen Vorschrift über die Mietschuldenübernahme). Schließlich bergen diese Gesetzgebungsabläufe ohne größere öffentliche Debatte auch das Risiko, dass z. B. berechnete Interessen der kommunalen Ebene nicht genügend berücksichtigt werden.

#### 5. In Planung befindliches SGB II-Optimierungsgesetz

Ähnliche Abläufe zeigen sich auch jetzt wieder bei dem, bereits seit Monaten in Berlin in Vorbereitung befindlichen dritten SGB II-Änderungsgesetz (SGB II-Optimierungsgesetz). Inhaltliche Entwürfe sind – jedenfalls für Optionskommunen – nicht erhältlich, nicht einmal aus den fachlich zuständigen Landesministerien. Angestrebt wird vielmehr – wiederum ohne größere öffentliche Diskussion – ein gemeinsamer Gesetzesantrag der beiden Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag. Unter der Hand erhältlich ist lediglich ein nicht autorisiertes und anonymes, 45-seitiges Thesenpapier, in dem die zu regelnden Gegenstände lediglich benannt wurden, die geplanten neuen Regelungen aber nicht erkennbar sind (auf Wunsch kann dieses Thesenpapier zur Verfügung gestellt werden).

Durchgesickert ist lediglich die Tatsache, dass am 28.04.2006 die letzten inhaltlichen Abstimmungsgespräche beim Bundesarbeitsminister stattgefunden haben sollen, dass der Kabinettsbeschluss über das Optimierungsgesetz für den 03.05.2006 eingeplant ist und dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens für den 01.08.2006 vorgesehen ist (es sei denn, notwendige Umprogrammierungsarbeiten an der A2LL-Software erfordern eine teilweise Verschiebung des Inkrafttretens). Inhaltlich soll es sich bei diesem Optimierungsgesetz um ein umfangreiches Gesetzeswerk mit zahlreichen Änderungen handeln – die Rede ist von ca. 70 bis 80 Einzeländerungen am derzeit geltenden SGB II.

## 6. Weitere aktuelle Arbeitsschwerpunkte in der Stadt Erlangen

- Angesichts des bevorstehenden Schuljahresabschlusses bereitet sich die Hartz IV-Stelle auf die wichtige Aufgabe der Vermittlung jugendlicher Hartz IV-Empfänger in Ausbildungsstellen vor. In diesem Zusammenhang ist es besonders erfreulich, dass das Personalamt der Stadt auf die Bitte der Hartz IV-Stelle auf Bereitstellung von drei zusätzlichen Ausbildungsplätzen für jugendliche Hartz IV-Empfänger positiv reagiert hat.
- Auf Anregung der GGFA sind wir auch dazu übergegangen, durch gemeinsame Workshops unter Beteiligung von Leistungssachbearbeitern, Fallmanagern und Arbeitsvermittlern die Zusammenarbeit an den Schnittstellen dieser drei Arbeitsbereiche genauer zu analysieren, zu verfeinern und genauer aufeinander abzustimmen. Eine solche intensive Abstimmung ist nicht nur deshalb notwendig, um eine umfassende, gegenseitige Information aller drei Arbeitsbereiche sicherzustellen, sondern auch um die umfangreichen, von allen drei Arbeitsbereichen vorzunehmenden Dateneingaben besser aufeinander abzustimmen. Nach den vom Bund im Interesse einer umfangreichen BA-Statistik vorgeschriebenen Datenübermittlungen ist für jeden Hilfeempfänger jeweils ein umfangreicher Datensatz mit bis zu 260 Einzeldaten anzulegen, an dessen Erstellung alle drei Bereiche arbeitsteilig mitwirken müssen.
- Im Übrigen sind mittlerweile die Gespräche über die Planung eines Sozialrathauses in der Schuhstraße 40 in eine entscheidende Phase getreten. Damit könnte nicht nur im Interesse unserer Kundinnen und Kunden eine räumliche Zusammenfassung aller derzeit verstreuten Dienststellen des Sozialamtes (derzeit im 4., 5., 9. und 11. OG des Rathauses) und der mit Hartz IV befassten Einheiten der GGFA (derzeit im 4. und 5. OG des Rathauses, sowie in der Schillerstraße 54) erreicht werden. Gemeinsam mit den Räumlichkeiten der GGFA in der Bogenpassage könnte dann eine Betreuung aller Hartz IV-Empfänger aus einer Hand auch räumlich zusammenhängend organisiert werden. Sollte es jedoch zu einem Verbleib im Rathaus kommen, wäre nicht nur zu befürchten, dass die ungünstige und kundenunfreundliche Ansiedlung von Altenbetreuung und Behindertenberatung im 11. OG verbleibt. Aufgrund der bereits jetzt herrschenden Raumnot müsste wohl auch das U25-Fallmanagment aus dem Rathaus ausquartiert werden und der Vorteil einer engen, räumlichen Zusammenarbeit mit den Leistungssachbearbeitern ginge verloren. Nach Einschätzung des Gebäudemanagements dagegen wäre die Zusammenfassung aller Sozialamts- und Hartz IV-Dienststellen in der Schuhstraße 40 ein für die Stadt unwirtschaftliches Projekt, da die Unterbringung nach dortiger Einschätzung räumlich zu großzügig ausfiele und auch ein behindertengerechter Umbau der Schuhstraße 40 ohne Einzug des Sozialamtes vermieden werden könnte.

### Nachtrag:

Seit dem 04.05.2006 (nach dem Kabinettsbeschluss vom Vortag) liegt jetzt der Text des Entwurfs zum SGB II-Optimierungsgesetz (offiziell: SGB II-Fortentwicklungsgesetzes) mit Begründung vor. Auf Wunsch kann diese Unterlage (94 Seiten) als Datei zur Verfügung gestellt werden.

- III. Kopie Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Kopie Ref. V, GGFA und Amt 24 vorab zur Kenntnis
- V. Kopie Amt 50 zum Vorgang